



Brüssel, den 16. Februar 2017
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0020 (NLE)**

6410/17
ADD 1

COLAC 14
PVD 4
WTO 34
UD 35

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Februar 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 64 final - ANNEX 1

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 64 final - ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 64 final - ANNEX 1

Brüssel, den 8.2.2017
COM(2017) 64 final

ANNEX 1

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Mexiko in Bezug auf Änderungen des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

BESCHLUSS Nr. .../... DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-MEXIKO

vom XX XXXXXX XXXX

zur Änderung des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf den Beschluss Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 (im Folgenden „Beschluss Nr. 2/2000“) und dessen Anhang III, insbesondere auf Artikel 38,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 sind die Ursprungsregeln für Erzeugnisse mit Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien festgelegt.
- (2) Zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra bzw. der Republik San Marino besteht eine Zollunion, weswegen Erzeugnissen mit Ursprung in Mexiko, die in diese beiden Länder ausgeführt werden, Präferenzbehandlung gewährt wird.
- (3) Es wurde vereinbart, dass Mexiko Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra und Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in der Republik San Marino als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne des Anhangs III des Beschlusses Nr. 2/2000 anerkennt.
- (4) Damit diese Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Mexiko in gleicher Weise behandelt werden können wie Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union, sollte Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 eine neue Anlage VI angefügt werden, in der festgelegt ist, wie Anhang III auf diese Erzeugnisse anzuwenden ist.
- (5) Am XX/XX/2017 hat der Gemischte Ausschuss den Beschluss Nr. 1/2017 angenommen, mit dem die Anwendung der warenspezifischen Ursprungsregeln für chemische Erzeugnisse der Positionen 2914 und 2915 des Harmonisierten Systems zum vierten Mal verlängert wird. Die Verlängerung gemäß dem Beschluss Nr. 1/2017 gilt bis zum 31. Dezember 2019.
- (6) Es wird als angemessen erachtet, die Anwendung der warenspezifischen Ursprungsregeln, die mit Anhang I des Beschlusses Nr. 1/2017 verlängert wurde, dauerhaft zu verlängern, da sie mit den Grundsätzen der Modernisierung des Abkommens zwischen Mexiko und der Europäischen Union in Einklang stehen.
- (7) Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 sollte daher entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Anlage II zu Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

(2) Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 wird eine neue Anlage VI gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses angefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben, in Kraft.

XXX, den XX XXXX 2017

Für den Gemischten Ausschuss

ANHANG I

In Anlage II zu Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 erhalten die Einträge für die HS-Positionen 2914 und 2915 folgende Fassung:

| „HS-Position | Warenbezeichnung | Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen | |
|--------------|--|--|---|
| (1) | (2) | (3) | (4) |
| | | oder | |
| ex 2914 | <ul style="list-style-type: none"> — Diacetonalkohol — Methylisobutylketon — Mesityloxid | Herstellen aus Aceton | Herstellen, bei dem eine chemische Reaktion erfolgt* |
| 2915 | <p>Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Essigsäureanhydrid, Ethyl- und n-Butylacetat, Vinylacetat, Isopropyl- und Methylamylacetat, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester | <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten</p> | <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem eine chemische Reaktion erfolgt**</p> |

* Eine „chemische Reaktion“ ist ein Prozess (einschließlich eines biochemischen Prozesses), bei dem durch Auflösung intramolekularer Bindungen und Bildung neuer intramolekularer Bindungen oder durch Änderung der räumlichen Anordnung von Atomen in einem Molekül ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht.

Die folgenden Verfahren sollten nicht für Ursprungszwecke in Betracht gezogen werden:

- (a) Auflösen in Wasser oder anderen Lösungsmitteln;
- (b) Entzug von Lösungsmitteln einschließlich des Lösungsmittels Wasser;
- (c) Zugabe oder Entzug von Wasser durch Kristallisierung.

** Eine „chemische Reaktion“ ist ein Prozess (einschließlich eines biochemischen Prozesses), bei dem durch Auflösung intramolekularer Bindungen und Bildung neuer intramolekularer Bindungen oder durch Änderung der räumlichen Anordnung von Atomen in einem Molekül ein Molekül mit einer neuen Struktur entsteht.

Die folgenden Verfahren sollten nicht für Ursprungszwecke in Betracht gezogen werden:

- (a) Auflösen in Wasser oder anderen Lösungsmitteln;
- (b) Entzug von Lösungsmitteln einschließlich des Lösungsmittels Wasser;
- (c) Zugabe oder Entzug von Wasser durch Kristallisierung.“

ANHANG II

Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000/EG wird folgende Anlage VI angefügt:

„Anlage VI

FÜRSTENTUM ANDORRA UND REPUBLIK SAN MARINO

1. Solange die Zollunion gemäß dem Beschluss 90/680/EWG des Rates¹ vom 26. November 1990 Bestand hat, erkennt Mexiko Erzeugnissen der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra den gleichen Zollstatus zu wie Erzeugnissen, die aus der Europäischen Union eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.
2. Solange die Zollunion gemäß dem Beschluss 90/680/EWG des Rates¹ vom 26. November 1990 Bestand hat, wird Erzeugnissen der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in Mexiko bei der Einfuhr nach Andorra die gleiche Präferenzbehandlung gewährt wie bei der Einfuhr in die Europäische Union.
3. Solange das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino in Kraft ist, erkennt Mexiko Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in der Republik San Marino den gleichen Zollstatus zu wie Erzeugnissen, die aus der Europäischen Union eingeführt werden und dort ihren Ursprung haben.
4. Solange das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino in Kraft ist, wird Erzeugnissen der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung in Mexiko bei der Einfuhr nach San Marino die gleiche Präferenzbehandlung gewährt wie bei der Einfuhr in die Europäische Union.
5. Anhang III des Beschlusses Nr. 2/2000 des Gemischten Rates EG-Mexiko vom 23. März 2000 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen gilt entsprechend für den Handel mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Erzeugnissen.
6. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter trägt in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung „Mexiko“ und entweder „Fürstentum Andorra“ oder „Republik San Marino“ ein. Bei Waren mit Ursprung im Fürstentum Andorra oder in der Republik San Marino sind diese Angaben zudem in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung einzutragen.

¹ Beschluss 90/680/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 13).

7. Die Europäische Union übermittelt Mexiko Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und der vom Fürstentum Andorra und von der Republik San Marino zu verwendenden Stempel sowie die Anschriften der für die Prüfverfahren im Fürstentum Andorra und in der Republik San Marino zuständigen Behörden.
8. Handelt die zuständige Regierungsbehörde des Fürstentums Andorra oder der Republik San Marino den Bestimmungen des Anhangs III zuwider, kann Mexiko im Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und für Ursprungsregeln gemäß Artikel 17 des Beschlusses Nr. 2/2000 um geeignete Abhilfemaßnahmen nachsuchen.“